"Auf seiner nichtöffentlichen 6486. Sitzung am 22. Februar 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Frieden und Sicherheit in Afrika".

Die Präsidentin lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Australiens, Bahrains, Belgiens, Boliviens (Plurinationaler Staat), Botsuanas, Brunei Darussalams, Bulgariens, Dänemarks, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Dschibutis, Ecuadors, Estlands, Finnlands, Georgiens, Ghanas, Griechenlands, Guatemalas, Iraks, Irans (Islamische Republik), Irlands, Islands, Italiens, Japans, Jemens, Jordaniens, Katars, der Komoren, Kroatiens, Kubas, Kuwaits, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Liechtensteins, der Malediven, Maltas, Malaysias, Marokkos, Mexikos, Neuseelands, Nicaraguas, der Niederlande, Nigers, Norwegens, Omans, Österreichs, Pakistans, Polens, der Republik Korea, Rumäniens, Saudi-Arabiens, Schwedens, der Schweiz, Serbiens, Simbabwes, Singapurs, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Sudans, Tschads, der Tschechischen Republik, Tunesiens, der Türkei, der Ukraine, Ungarns, Uruguays, Venezuelas (Bolivarische Republik), der Vereinigten Arabischen Emirate, der Vereinigten Republik Tansania, Vietnams und Zyperns auf ihr Ersuchen ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Der Rat ließ sich von Herrn B. Lynn Pascoe, dem Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, nach Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung unterrichten.

Der Rat hörte eine Erklärung des Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija."

Auf seiner 6490. Sitzung am 25. Februar 2011 beschloss der Rat, den Vertreter der Libysch-Arabischen Dschamahirija gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Libyen" teilzunehmen.

Auf seiner 6491. Sitzung am 26. Februar 2011 beschloss der Rat, den Vertreter der Libysch-Arabischen Dschamahirija gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Libyen" teilzunehmen.

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen vom 26. Februar 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats,

unter Begrüßung der Resolution S-15/1 des Menschenrechtsrats vom 25. Februar 2011<sup>413</sup>, namentlich des Beschlusses, umgehend eine unabhängige internationale Untersuchungskommission zu entsenden mit dem Auftrag, alle behaupteten Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen in der Libysch-Arabischen Dschamahirija zu untersuchen, die Tatsachen und Umstände dieser Verstöße und der begangenen Verbrechen aufzuklären und die dafür Verantwortlichen ausfindig zu machen, wo dies möglich ist,

in der Erwägung, dass die ausgedehnten und systematischen Angriffe gegen die Zivilbevölkerung, die in der Libysch-Arabischen Dschamahirija gegenwärtig begangen werb) die Sicherheit aller ausländischen Staatsangehörigen und ihrer Vermögenswerte

- a) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe und Ausbildung, soweit der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 24 dazu im Voraus seine Genehmigung erteilt hat;
- b) Lieferungen von Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern sowie humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend in die Libysch-Arabische Dschamahirija ausgeführt werden, oder
- c) andere Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder die Bereitstellung von Hilfe oder Personal, soweit der Ausschuss dazu im Voraus seine Genehmigung erteilt hat;
- 10. beschließt außerdem, dass die Libysch-Arabische Dschamahirija die Ausfuhr aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials einzustellen hat und dass alle Mitgliedstaaten die Beschaffung solcher Gegenstände von der Libysch-Arabischen Dschamahirija durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung in der Libysch-Arabischen Dschamahirija haben oder nicht, verbieten werden;
- 11. fordert alle Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten der Libysch-Arabischen Dschamahirija, auf, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg in die oder aus der Libysch-Arabischen Dschamahirija zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern 9 oder 10 verboten ist, zu dem Zweck, die 1(onde)76(dem)1

## Reiseverbot

- 15. beschlieβt, dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass die in Anlage I dieser Resolution genannten oder von dem Ausschuss nach Ziffer 24 benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;
- 16. beschließt außerdem, dass die mit Ziffer 15 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,
- a) wenn der Ausschuss im Einzelfall bestimmt, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist;
- b) wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist;
- c) wenn der Ausschuss im Einzelfall bestimmt, dass eine Ausnahme die Ziele des Friedens und der nationalen Aussöhnung in der Libysch-Arabischen Dschamahirija und der Stabilität in der Region fördern würde oder
- d) wenn ein Staat im Einzelfall bestimmt, dass eine solche Ein- oder Durchreise zur Förderung des Friedens und der Stabilität in der Libysch-Arabischen Dschamahirija erforderlich ist, und er den Ausschuss binnen achtundvierzig Stunden nach dieser Entscheidung benachrichtigt;

wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

- b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von den betreffenden Staaten oder Mitgliedstaaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde, oder
- c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine gemäß Ziffer 17 benannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss durch die betreffenden Staaten oder Mitgliedstaaten mitgeteilt;
  - 20. beschließt außerdem

- *a*) die Durchführung der in den Ziffern 9, 10, 15 und 17 verhängten Maßnahmen zu überwachen;
- *b*) die Personen zu benennen, die den mit Ziffer 15 verhängten Maßnahmen unterliegen, und Anträge auf Ausnahmen gemäß Ziffer 16 zu prüfen;
- c) die Personen zu benennen, die den mit Ziffer 17 verhängten Maßnahmen unterliegen, und Anträge auf Ausnahmen gemäß den Ziffern 19 und 20 zu prüfen;
- $d) \quad$  die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der verhängten Maßnahmen festzulegen;
  - e) dem Rat binnen dreißig Tagen den ersten Bericht über seine Arbeit vorzulegen

## Anlage I

## Reiseverbot

1. Al-Baghdadi, Dr. Abdulqader Mohammed

Reisepass-Nummer: B010574. Geburtsdatum: 01.07.1950.

Leiter des Verbindungsbüros der Revolutionskomitees. Die Revolutionskomitees sind an der Gewalt gegen Demonstranten beteiligt.

2. Dibri, Abdulgader Yusef

Geburtsdatum: 1946. Geburtsort: Houn (Libyen).

Persönlicher Sicherheitschef von Muammar al-Gaddafi. Verantwortlich für die Sicherheit des Regimes. Hat in der Vergangenheit den Einsatz von Gewalt gegen Dissidenten gelenkt.

3. Dorda, Abu Zayd Umar

Direktor, Organisation für äußere Sicherheit. Regimetreu. Leiter des Auslandsnachrichtendiensts.

Jabir, Generalmajor Abu Bakr Yunis

Geburtsdatum: 1952. Geburtsort: Jalo (Libyen).

Verteidigungsminister. Trägt die Gesamtverantwortung für Aktionen der Streitkräfte.

Matuq, Matuq Mohammed

Geburtsdatum: 1956. Geburtsort: Khoms (Libyen).

Sekretär für Versorgungsleistungen. Hochrangiges Mitglied des Regimes. Beteiligung an den Revolutionskomitees. Hat sich in der Vergangenheit an der Unterdrückung abweichender Meinungen und an Gewalthandlungen beteiligt.

6. Qadhaf Al-dam, Sayyid Mohammed

Geburtsdatum: 1948. Geburtsort: Surt (Libyen).

Cousin von Muammar al-Gaddafi. In den 1980er Jahren war Sayyid an der Kampagne zur Ermordung von Dissidenten beteiligt und soll für die Tötung mehrerer Personen in Europa verantwortlich sein. Er soll außerdem an der Beschaffung von Rüstungsgütern beteiligt gewesen sein.

7. Al-Gaddafi, Aisha Muammar

Geburtsdatum: 1978. Geburtsort: Tripolis (Libyen).

Tochter von Muammar al-Gaddafi. Enge Verbindung zum Regime.

8. Al-Gaddafi, Hannibal Muammar

Reisepass-Nummer: B/002210. Geburtsdatum: 20.09.1975. Geburtsort: Tripolis (Libyen).

Sohn von Muammar al-Gaddafi. Enge Verbindung zum Regime.

9. Al-Gaddafi, Khamis Muammar

Geburtsdatum: 1978. Geburtsort: Tripolis (Libyen).

Sohn von Muammar al-Gaddafi. Enge Verbindung zum Regime. Befehligt Militäreinheiten, die an der Niederschlagung von Demonstrationen beteiligt sind.

10. Al-Gaddafi, Mohammed Muammar

Geburtsdatum: 1970. Geburtsort: Tripolis (Libyen).

Sohn von Muammar al-Gaddafi. Enge Verbindung zum Regime.

11. Al-Gaddafi, Muammar Mohammed Abu Minyar

Geburtsdatum: 1942. Geburtsort: Surt (Libyen).

3. Al-Gaddafi, Khamis M4gouammar